Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/270

23. 01. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu den dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht
– 2 BvE 3/94 und 2 BvE 4/94 –

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag als Antragsgegner in zwei Organstreitverfahren die Antragsschriften der Partei Die Republikaner (2 BvE 3/94) und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2 BvE 4/94) zugeleitet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In den Verfahren geht es um die staatliche Parteienfinanzierung nach dem Parteiengesetz.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt **mehrheitlich,** in diesen Verfassungsstreitigkeiten eine Stellungnahme abzugeben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die Prozeßvertretung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in den verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 3/94 und 2 BvE 4/94 eine Stellungnahme abzugeben;
2. die Präsidentin zu bitten, als Prozeßbevollmächtigten für den Deutschen Bundestag Prof. Dr. Peter Badura zu bestellen.

Bonn, den 19. Januar 1995

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Horst Eylmann

1. Die Partei Die Republikaner macht im Organstreitverfahren geltend, der Deutsche Bundestag und der Bundesrat hätten ihre Rechte aus Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 GG verletzt durch

   - die in § 26 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Parteiengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) getroffene Bestimmung, daß die Mitarbeit von Bürgern in Parteien grundsätzlich unentgeltlich erfolgt sowie Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, als Einnahmen unberücksichtigt bleiben,

   - die in § 27 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes enthaltene Bestimmung, daß geldwerte Zuwendungen aller Art nur dann Spenden sind, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden,

   - die in § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Parteiengesetzes getroffene Bestimmung, wonach für die Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 1994 der Berechnung nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Parteiengesetzes ein Betrag von 60 vom Hundert des Durchschnittsbetrages zugrunde gelegt wird, der sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden ergibt, die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind, und

   - die in § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Parteiengesetzes getroffene Bestimmung, wonach im Rahmen der Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 1994 für die Ermittlung der relativen Obergrenze nach § 18 Abs. 5 des Parteiengesetzes der Durchschnittsbetrag der selbst erwirtschafteten Einnahmen zugrunde gelegt wird, die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind.

2. Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt im Organstreitverfahren festzustellen, daß der Deutsche Bundestag und der Bundesrat durch das Parteiengesetz i. d. F. des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) gegen Artikel 21 GG und Artikel 3 GG verstoßen haben, indem sie in § 19 Abs. 3 als Berechnungsgrundlage für die Höhe der staatlichen Mittel die im Hinblick auf die Wahlergebnisse geleistet werden, bei allen Parteien das Ergebnis der jeweils letzten Landtagswahl zugrunde gelegt haben, wobei Stichtag der 31. Oktober des laufenden Jahres ist, ohne danach zu differenzieren, ob nach der jeweils ersten Wahl im Anschluß an die deutsche Wiedervereinigung die anspruchsberechtigte Partei mit politischen Organisationen fusioniert hat, die ihrerseits nicht als Partei an der jeweiligen Wahl teilgenommen haben, sondern im Rahmen einer Listenvereinigung.

3. Der Rechtsausschuß hat in seiner 2. Sitzung vom 18. Januar 1995 die Verfassungsstreitsachen beraten und mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in diesen Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD beschlossen, Prof. Dr. Peter Badura mit der Wahrnehmung der Prozeßvertretung zu beauftragen. Ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, keine Stellungnahme abzugeben, weil das Bundesverfassungsgericht für die Bundestagswahl 1990 ausdrücklich Listenverbindungen zugelassen habe, dies aber bei der späteren Novellierung des Parteiengesetzes nicht ausreichend beachtet worden sei, oder Prof. Dr. Brun-Otto Bryde als Prozeßbevollmächtigten zu bestellen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Bonn, den 19. Januar 1995

Horst Eylmann
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333